Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen

Offene Fragen der Gemeinde Witzleben OT Ellichleben zu Ausweisung des Gebietes W26 als Vorranggebiet

Unterlagen zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen:

https://regionalplanung.thueringen.de/mittelthueringen/logbuch-und-beschluesse/vii-planungsversammlung-2019-bis-2024/beschl-plv-39/08/23

Vorab ein paar allgemeine Aussagen zur Projektentwicklung und speziell zum Gebiet W-26.
Über verschiedene Mindestabstands- und Tabukriterien wird eine Eignungsfläche ermittelt. Für diese Eignungsfläche wird im ersten Schritt, unabhängig von der Eigentümerstruktur, eine Optimalplanung erstellt. Davon ausgehend wird mit jeder neuen Erkenntnis der Ansatz weiter verfeinert. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Flächen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt das endgültige Anlagenlayout festgelegt.

- **Der Mindestabstand zu drei Orten liegt an der Grenze des zu berücksichtigten Mindestabstandes.**

Gemäß den Kriterien bei der Windenergieplanung (Regionale Planungsgemeinschaft) werden im ersten Schritt Prüfflächen ermittelt. Diese werden einer Einzelfallprüfung unterzogen und bei Eignung als Vorranggebiet ausgewiesen. Ein Kriterium sind die 1000m Abstand zur Wohnbebauung. In dieser Fläche müssen sich die geplanten Windenergieanlagen befinden. Diese Prüfungen werden unabhängig davon auch von den Projektentwicklern durchgeführt.

- **Der Vorteil für die Gemeinde hält sich in Grenzen, da die Flächen alle in Privatbesitz sind. Welche konkreten Vorteile würden für beteiligten Gemeinden entstehen und wann würden sie greifen?**

Gemäß §6 des Erneuerbaren Energien Gesetzes sollen Gemeinden, die von der Errichtung der Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligt werden. Diese Beteiligung darf bis zu 0,2 ct/kWh betragen.

Beispiel: 18.000 MWh/a pro Anlage -> 36.000,-€/Jahr und Anlage

→ bei 4 Anlagen 144.000,00 €/a - Aufteilung an die Gemeinden im Umkreis von 2500m um die Turmmitte der einzelnen Windenergieanlage

Zusätzlich wird durch die Firma Energiequelle eine bestimmte Summe in die Energiequelle Stiftung eingezahlt, die vor Ort gemäß Stiftungszweck verwendet werden kann.

Ein weiterer Nutzen kann durch die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßmaßnahmen vor Ort entstehen.

Auch über die Beteiligung an einer Windenergieanlage kann weiterer Nutzen vor Ort entstehen.

- **Naturschutzrelevante Aspekte wie das geplante Landschaftsschutzgebiet, „Mittleres Ilmtal" sowie die Tatsache, dass sich im Einkilometerbereich Brutplätze des Rotmilans befinden, wurden nicht berücksichtigt.**

Der Naturschutz spielt immer eine große Rolle und wird auch bei der Ausweisung von Windvorranggebieten durch die Regionalplanung berücksichtigt. Nähere Informationen dazu finden sich unter Pkt. 2.8 des Kriterienkatalogs. „... Von einer Betrachtung als pauschale Tabuzone wird aufgrund

der teilweise mangelnden Aktualität und der Ungewissheit darüber, ob die Planungen tatsächlich weiterverfolgt werden, abgesehen." Diese Belange unterliegen einer Einzelfallprüfung.

Im Rahmen der Planung werden bei den Naturschutzbehörden bekannte Vorkommen bestimmter Vogelarten abgefragt. Während der weiteren Entwicklung des Projekts wird eine Horstsuche durchgeführt und für diese Horste erfolgt auch die Besatzkontrolle. Ein externer Gutachter stellt dabei fest, welche Vogelart den Horst nutzt und ob Beeinträchtigungen zu erwarten und wie diese zu bewerten sind. Die gewonnenen Erkenntnisse werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Grundlage für die Bewertungen sind das Bundesnaturschutzgesetz. Erst nach Festlegung der Anlagenstandorte und wenn die Brutplätze bekannt sind, werden gemäß Abstandsmodell die Schutzmaßnahmen festgelegt.

- **Wald bzw. größere Baumflächen müssten gerodet werden, welches nicht im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes ist.**

Woher kommt diese Information? Solange die Planungen nicht abgeschlossen sind, steht auch noch nicht fest, ob und wieviel gerodet werden muss. Die Anzahl und die Lage der Anlagenstandorte werden in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit festgelegt. Je mehr Flurstücke für die Planung zur Verfügung stehen, um so besser ist es möglich, die Anlagen so zu platzieren, dass der Baumbestand geschützt wird. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden im Rahmen des Wegebaus auch Bäume und Büsche beseitigt werden müssen. Diese Eingriffe werden jedoch ausgeglichen.
Unbestritten dürfte in der Zwischenzeit sein, dass gerade die Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle beim Klimaschutz und damit auch beim Natur-, Arten und Landschaftsschutz spielen. Klimaerwärmung und ihre Folgen schaden sowohl den Pflanzen als auch den Tieren.

- **Die WEA würde sich in einem Bereich von weniger als 500m Entfernung zu Zubringerwegen des Ilmtalradweges befinden.**

Nach meinem Kenntnisstand wird über die Landstraße zum Ilmradweg gefahren und diese ist mehr als 750m von dem geplanten Windvorranggebiet entfernt. Es spricht aber auch nichts gegen die Nutzung von Wegen durch den Windpark.

Bauspezifische Fragen:

- **Wer wäre nach Laufzeitbeendigung der Anlagen für deren Entsorgung verantwortlich?**

Der Eigentümer der Anlagen ist durch vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen am Ende der Laufzeit für die Entsorgung verantwortlich. Bestandteil jeder Genehmigung ist die Hinterlegung einer Bürgschaft für den Rückbau bei der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Bürgschaftshöhe kann über die Betriebszeit der Anlagen angepasst werden, so dass immer ausreichend finanzielle Mittel für den Rückbau zur Verfügung stehen.

- **Sind die Flächen danach noch zur Landwirtschaftlichen Nutzung geeignet?**

Dazu ein klares Ja. Bestandteil aller Nutzungsverträge ist die Verpflichtung z.B. Fundamente vollständig zu entfernen, die Baugrube zu verfüllen und mit Mutterboden abzudecken.

- **Ist auf diesen Flächen die Versickerung des Grundwassers noch möglich?**

Zur Errichtung und dem Betrieb der Anlagen werden Zuwegungen und Kranstellflächen benötigt. Diese sind vorwiegend geschottert und für die Schwertransporte ausgelegt. Ein Teil dieser Flächen bleibt

dauerhaft und wird erst nach der Stilllegung der Anlagen zurückgebaut. Schotterflächen gelten als versiegelte Flächen. Nach Rückbau der Fundamente, Wege und Kranstellflächen ist dort eine Bewirtschaftung und die Versickerung des Niederschlagswassers wieder möglich.

- **Für die Errichtung der Anlagen wäre ein grundhafter Ausbau der Zuwegung nötig. Es existieren keine befestigten Wege. Die vorhandenen Wege sind in vielen 90° Kurven befahrbar und mit Hecken besäumt in welchen Vögel nisten. Eine Anfahrt durch den Ort Ellichleben ist gänzlich unmöglich, da die Brücke über den Mettbach eine Tonnagebeschränkung von 16 Tonnen hat. Hier stellt sich die Frage des Kosten / Nutzen Faktors.**

Bei allen Investitionen und natürlich auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen stellt sich die Frage nach Kosten und Nutzen. Ob die Kalkulation aufgeht, ist das unternehmerische Risiko. Da diese Projekte von Banken finanziert werden, haben nicht nur wir, sondern auch die Banken die Wirtschaftlichkeit ständig im Blick. Bestandteil der Planungen ist bei einem gewissen Bearbeitungsstand, eine umfangreiche Streckenstudie durch Hersteller/Transportunternehmen, die Ortsdurchfahren, Brücken und die vorhandene Straßenanbindung berücksichtigt. Dabei spielt auch der geplante Anlagentyp eine wichtige Rolle. Auf dieser Streckenstudie und den daraus hervorgehenden notwendigen Eingriffen und Kosten basiert die Auswahl der Zuwegungsvariante. Auch diese Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Straßen und Zuwegungen werden nach Herstellerspezifikation ausgebaut. Unterschieden wird nach dauerhafter und temporärer Zuwegung.

- **Aus welchen Mitteln werden die Kosten für Zahlungen an Grundstückseigentümer für Bereitschaftserklärungen zur Verpachtung der Flächen gedeckt?**

Alle Vorlaufkosten eines Projekts (Grundstückssicherung, Gutachten, Personalkosten) sind Bestandteil des unternehmerischen Risikos und werden von den Projektentwicklern getragen.

- **Gibt es Erkenntnisse oder Studien welche Auswirkungen die Anlagen auf das Verhalten von bejagbarem Wild hat, da diese Flächen auch zur Jagd verpachtet sind?**

Durch andere Projekte sind wir in Kontakt mit Waldeigentümern und Jägern. Die Aussagen zeigen, dass das Wild während der Bauphase natürlich gestört wird und den Bereich meidet aber anschließend zurückkommt. Am Beispiel von Hessen kann man sehen, dass eine Vielzahl von Windenergieanlagen im Wald errichtet werden. Auch ThüringenForst und private Waldeigentümer haben Interesse an Windenergie im Wald, weil sonst die Beseitigung der Waldschäden und der Umbau des Waldes kaum zu stemmen ist. Gerade das Wild braucht einen intakten Wald.

- **Wie viele Firmen sind beteiligt und wie viele Anlagen sind geplant (Minimum/Maximum)?**

Die Firmen stimmen sich natürlich nicht ab oder informieren sich gegenseitig über ihre Projektansätze. Bei ausgewiesenen Flächen kann man aber davon ausgehen, dass mehrere Firmen Interesse haben und Eigentümer ansprechen. Wir wissen von 2 Firmen neben Energiequelle, wobei wohl eine Firma auch gesicherte Flächen hat. Wie bekannt ist, haben wir immer versucht die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft über unsere Aktivitäten zu informieren.
Die Anzahl der geplanten Anlagen ist abhängig von der ausgewiesenen und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Fläche und der Anlagengröße der Windenergieanlage. Wir gehen aktuell von maximal 5 Anlagen aus.

- **AB welcher Anzahl lohnt sich der Betrieb im Verhältnis zu den Kosten der Errichtung dieser?**

Eine pauschale Antwort dafür gibt es nicht. Es können sich in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen auch Einzelanlagen rechnen.

- **In welche Richtung würde der erzeugte Strom abgeleitet werden und müssen die Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen ihre Zustimmung dazu geben?**

Erst wenn feststeht, wie viele Anlagen mit welcher Leistung errichtet werden können, ist es möglich eine konkretere Netzanfrage zu stellen. Dann wird ein möglicher Anschlusspunkt mitgeteilt. Dieser ist weder sicher noch verbindlich und die Anschlussleistung kann erst reserviert werden, wenn eine Genehmigung vorliegt. Bestandteil unserer Planungen ist immer ein Umspannwerk. Zum jetzigen Zeitpunkt steht also noch nicht fest, wo angeschlossen werden kann.
Eigentümer, die einen Nutzungsvertrag abschließen, erlauben gleichzeitig die Leitungsverlegung. Ansonsten werden oft öffentliche Grundstücke genutzt. In der Gesetzgebung für 2024 ist eine Duldungspflicht zur Verlegung von Leitungen für Erneuerbare Energien – Anlagen.

- **Was passiert, wenn einer oder mehrere Eigentümer der vorgesehenen Flächen nicht verpachten wollen?**

Wenn ein oder mehrere Eigentümer ihre Flächen nicht zur Verfügung stellen, kann auf diesen Flurstücken nicht gebaut werden. Die Planungen müssen dann an die gegebenen Umstände angepasst werden. Dies kann eine Reduzierung der Anlagen oder ein weniger optimales Windparklayout zur Folge haben.

- **Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergütung der Verpächter?**

Die Vergütung der Pächter erfolgt immer nach wirtschaftlichen Kriterien. Dabei gibt es unterschiedliche Modelle. Man unterscheidet zwischen Standort- und Poolmodellen. Bei Standortverträgen bekommt nur der Eigentümer Geld, der auch einen Anlagenstandort (Fundament/Abstandsflächen) hat. Die restlichen Eigentümer erhalten eventuell etwas Geld für Wege und Leitungsrechte.
Wir bieten ein Poolmodell an. Jeder, der einen Vertag innerhalb des Flächenpools abgeschlossen hat kann sicher sein, bei Umsetzung des Vorhabens auch zu profitieren. Dabei bekommt der Eigentümer einen größeren Anteil, dessen Grundstück auch betroffen ist (z.B. Fundament, Abstandsflächen). Dieser Ansatz ist unserer Meinung nach die gerechtere Lösung als die standortspezifische Vergütung und auch das bevorzugte Vergütungsmodell der Servicestelle Windenergie des Landes Thüringen. Das ist einer der Gründe, warum die Firma Energiequelle das Siegel für faire Windenergie trägt.

- **Was passiert bei einer möglichen Insolvenz des Betreibers?**

Die Insolvenz des Betreibers ist sehr unwahrscheinlich. In diesem Fall kann man jedoch davon ausgehen, dass die Bank die Anlagen selbst übernimmt oder an einen anderen Betreiber übergibt. Bei den von uns errichteten Windparks bleibt die Firma Energiequelle als technischer und kaufmännischer Betriebsführer auch als Ansprechpartner vor Ort.